

Rudolf Anschober
Bundesminister

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.672.937

Wien, 23.10.2020

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 3419/J der Abgeordneten Mag.a Karin Greiner, Genossinnen und Genossen betreffend Import von Haifischprodukten follow-up** wie folgt:

Frage 1:

- *Wie erklären Sie sich, dass laut Ihrer Beantwortung der Anfrage 1745/J „Import von Haifischprodukten“ keine Sendung von Haifischprodukten festgestellt werden konnte, laut Beantwortung der Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort jedoch viele Tonnen Haifischprodukte jährlich importiert werden?*

Wie bereits in der Beantwortung der Anfrage 1745/J „Import von Haifischprodukten“ erwähnt wurde hat Österreich nur zwei Veterinärkontrollstellen: Flughafen Linz und Flughafen Wien-Schwechat – Flughafen. Es liegen dem Ressort damit die Aufzeichnungen dieser Kontrollstellen vor.

Die gesetzlichen Grundlagen für die Kontrollen sind:

Die Verordnung (EU) 2017/625 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 15. März 2017 über amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten zur Gewährleistung der Anwendung des Lebens- und Futtermittelrechts und der Vorschriften über Tiergesundheit und Tierschutz, Pflanzengesundheit und Pflanzenschutzmittel, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 999/2001, (EG) Nr. 396/2005, (EG) Nr. 1069/2009, (EG) Nr. 1107/2009, (EU) Nr. 1151/2012, (EU) Nr. 652/2014, (EU) 2016/429 und (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnungen (EG) Nr. 1/2005 und (EG) Nr. 1099/2009 des Rates sowie der Richtlinien 98/58/EG, 1999/74/EG, 2007/43/EG, 2008/119/EG und 2008/120/EG des Rates und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 854/2004 und (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 89/608/EWG, 89/662/EWG, 90/425/EWG, 91/496/EEG, 96/23/EG, 96/93/EG und 97/78/EG des Rates und des Beschlusses 92/438/EWG des Rates (Verordnung über amtliche Kontrollen)

National verankert in Österreich ist dies in der

415. Verordnung der Bundesministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz über die veterinärbehördliche Grenzkontrolle von Tieren, Waren und Gegenständen (Veterinärbehördliche Einfuhrverordnung 2019 – VEVO 2019)

In den Beweggründen der VO (EU) 2019/1014 ist die Vorgangsweise bei den Grenzkontrollen festgehalten:

Die Verordnung (EU) 2017/625 bildet unter anderem den Rahmen für amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten, die in Bezug auf aus Drittländern in die Union verbrachte Tiere und Waren zur Überprüfung der Einhaltung des die Lebensmittelkette regelnden Unionsrechts durchgeführt werden, um die Gesundheit von Menschen, Tieren und Pflanzen, das Tierwohl sowie — im Zusammenhang mit genetisch veränderten Organismen (GVO) und Pflanzenschutzmitteln — auch die Umwelt zu schützen. Darin ist vorgesehen, dass Tier- und Warensendungen an der Grenzkontrollstelle der ersten Ankunft in der Union amtlichen Kontrollen unterzogen werden. Zu diesem Zweck müssen die Mitgliedstaaten Grenzkontrollstellen benennen.

Die Kontrollen von Sendungen von Lebensmitteln (auch Haifischprodukte) aus Drittstaaten haben folgerichtig an der EU-Außengrenze zu erfolgen. Sendungen, die den Einfuhrbedingungen entsprechen, können in der EU frei gehandelt werden. Das hat zur

Folge, dass Sendungen, die für Österreich bestimmt sind, an anderen Grenzkontrollstellen der EU für kontrolliert und dann in weiterer späteren Folge nach Österreich verbracht werden.

Die beiden österreichischen Grenzkontrollstellen (Flughäfen) eignen sich weniger zum Transport von preisgünstigen Massengütern. Über diese beiden Grenzkontrollstellen werden hauptsächlich Waren von hoher Qualität und Dringlichkeit transportiert, und es sind daher meist auch kleinere Sendungen als die sonst üblichen Schiffs- und Schwerverkehrsladungen.

Anzumerken ist, dass für den Handelsverkehr von Fischereiprodukten zwischen den Mitgliedstaaten keine veterinärbehördlichen Aufzeichnungen, bekannt unter dem Namen „TRACES-Meldungen“, geführt werden.

Die erwähnten vielen Tonnen von Haifischprodukten, die nach Österreich (aber nicht in Österreich) importiert wurden, mögen vermutlich über andere als österreichische Grenzkontrollstellen in die EU eingeführt und letztlich nach Österreich gelangt sein.

Mit freundlichen Grüßen

Rudolf Anschober

